

Mit dem Schlagwort der Laicität der Schule oder dem der Konfessionslosigkeit der Schule ist Art. 27, Abs. 3 der Bundesverfassung nicht interpretiert, wohl aber dadurch, daß folgendes als korrekte verfassungsgemäße Praxis festgelegt wird:

1. Die konfessionelle öffentliche Schule ist unzulässig, und zwar abgesehen von der Frage der Schulbehördlichen Organisation, für die Art. 27, Abs. 2 der B.-V. maßgebend ist, in dem Sinne, daß die Aufnahme in eine öffentliche Schule nicht von der Zugehörigkeit zu einer bestimmten Religionsgemeinschaft abhängig gemacht werden darf; vgl. hierzu Salis a. O. V. Nr. 2479, 2480 u. a.

2. Der Religionsunterricht ist durch die Bundesverfassung aus der öffentlichen Schule nicht ausgeschlossen. Es bleibt somit den Kantonen überlassen, zu bestimmen, ob sie in den öffentlichen Schulen einen Religionsunterricht erteilen lassen wollen oder nicht, und beziehungsweise, wie sie diesen Religionsunterricht zu organisieren gedenken. Unter allen Umständen darf aber der Religionsunterricht in der öffentlichen Schule nicht zu einem für die Schüler obligatorischen Lehrfach erklärt werden; er ist stets ein nur fakultativer Lehrgegenstand. In welcher Art und Weise immer der Religionsunterricht in der öffentlichen Schule erteilt werden mag, „der Anhaber der väterlichen oder vormündschaftlichen Gewalt“ ist es, der, gestützt auf Art. 49, Abs. 2 und 3 der B.-V., darüber verfügt, ob sein Kind an dem Religionsunterricht teilnehmen soll oder von diesem fern zu bleiben hat; vgl. hierzu Salis a. O. III. Nr. 1005 u. ff.

3. Der ganze übrige Schulunterricht ist ohne jede Bezugnahme auf das religiöse Gebiet zu erteilen; denn da jede Religion sich in irgend einem Bekenntnis äußert, so kann der Vorbehalt des Art. 27, Abs. 3 nur dadurch ausgesprochen werden, daß der Unterricht jedem Bekenntnis, also jeder Religionsform gegenüber sich neutral verhält. Es ist demnach nicht genügend, ja geradezu irreführend, wenn — wie dies teilweise im schweizerischen Schulprogramm vom Jahre 1882, vgl. Salis a. O. V. S. 362 ff., geschehen ist, etwa nur betont wird, der Schulunterricht habe die konfessionellen Differenzpunkte, das Gebiet der sogenannten konfessionellen Kontrouersien und deren Hervortretensstellen zu vermeiden; denn gerade diese Auffassung hat zu dem weitern Irrtum geführt, einen obligatorisch zu erteilenden konfessionslosen, unkonfessionellen, interkonfessionellen Religionsunterricht zu postulieren. Dieser Irrtum ist übrigens von den maßgebenden Behörden längst erkannt und als solcher gekennzeichnet worden, siehe Salis a. O. III. Nr. 1007, 1008; vgl. auch Burckhardt, Kommentar zur Schweiz. B.-V. S. 500, Abs. 4. Es ist somit daran festzuhalten, daß die in der öffentlichen Schule gebrauchten obligatorischen Schulbücher nicht nur keine Angriffe auf eine bestimmte Konfession im allgemeinen oder auf besondere Einrichtungen und Gebräuche derselben im einzelnen enthalten, sondern daß sie überhaupt keinen spezifisch religiösen Inhalt haben, und daß dementsprechend auch der Unterricht erteilt wird.

4. Als eine weitere, nicht in Zweifel zu ziehende Konsequenz des bisher Erörterten ergibt sich, daß jede religiöse Zeremonie während der Dauer des Schulunterrichts, vom fakultativen Religionsunterricht abgesehen, zu unterbleiben hat; es ist also jede religiöse Zeremonie und nicht nur die, die einer bestimmten Konfession oder mehreren Konfessionen zu eigen ist, ausgeschlossen; wie die streng konfessionelle Zeremonie von diesem Verbot betroffen wird, so wird es auch die interkonfessionelle; auch diese ist eine Ausnahmehandlung. Mit dieser Auffassung stimmt überein die Bemerkung des Bundesrates in einer Entscheidung vom 23. April

1878 betreffend den Schulrektor von Flawil, vgl. Salis a. O. V. S. 617; unrichtig ist dagegen die Auffassung, die im schweizerischen Programm zum Ausdruck kommt, wonach nur solche religiöse Zeremonien, die zu dem Glauben oder Kultus einer bestimmten Konfession gehören, während der Schulzeit als unzulässig erklärt werden, vgl. Salis a. O. V. S. 566 Ziff. 6; als unpräzis und daher nicht weiter ins Gewicht fallend muß eine Bemerkung des Bundesrates in der Luzerner Lehrschweizerfrage vom Jahre 1880 bezeichnet werden, indem er hier nur die Fakultät der Eltern hervorhebt, Minder von Kultushandlungen, die „in der öffentlichen Schule“ vorgenommen werden, fern zu halten, vgl. Salis a. O. V. Seite 602 Ziff. 2.

Von den dargestellten Grundsätzen ausgehend, ist bezüglich des Gebetes folgendes zu sagen:

Das Gebet — und zwar ein jedes, das streng konfessionelle, das interkonfessionelle und selbst das unkonfessionelle, das stille wie das laut gesprochene, das einfache wie das mit anderweitigen Zeremonien verbundene, das Einzelgebet gleich dem in einer Versammlung abgehaltenen Gebet — ist ein religiöser Akt, somit, vom fakultativen Religionsunterricht abgesehen, unzulässig während der Dauer des profanen Unterrichts in der öffentlichen Schule; das Gebet darf kein Bestandteil des allgemeinen Schulunterrichts sein. Folgt daraus, daß auch das vor Beginn des eigentlichen Unterrichtes und nach dessen Schluß abgehaltene Gebet zu beanstanden ist?

Wir konstatieren, daß von Alters her in der öffentlichen Schule, veran in der Volksschule, zu Beginn und zum Schluß des täglichen Schulunterrichts gebetet wurde. Diese Praxis hat mit Inkrafttreten der Bundesverfassung von 1874 durchgehend die wesentliche Veränderung erfahren, daß das Gebet als Bestandteil des allgemeinen Schulunterrichtes auszuschalten war; im übrigen war gegen seine äußerliche Verbindung mit der Schule so wenig etwas einzuwenden, wie gegen die Beibehaltung des Religionsunterrichtes. Das Schulgebet konnte beibehalten werden und wurde in der Tat meistens in der Weise beibehalten, daß es vor Beginn des Unterrichtes und nach dessen Schluß abgehalten wurde, und daß bezüglich der Teilnahme der Schüler das gleiche Verfahren befolgt wurde, wie bezüglich deren Teilnahme am Religionsunterrichte; die Teilnahme wurde zu einer freiwilligen, entsprechend und nach Maßgabe des Art. 49 Abs. 2 und 3 der Bundesverfassung. Auch der Inhalt des Schulgebetes mag verschiedenen Orten geändert worden sein, allenthalben geschah dies dagegen nicht; und irgend eine Veränderung war vom Standpunkte des Bundesrechtes aus durchaus nicht erforderlich; denn die Frage des Inhaltes des Gebetes ist eine rein religiöse, sie berührt das Bundesrecht nicht, das sich in dieser Frage vollständig indifferent verhält. Das kantonale Recht seinerseits kerueit die Frage des Inhaltes des Schulgebetes in der Regel der der Schule unmittelbar vorgesetzten Behörde zur Regelung, etwa im Sinne des angeführten Beschlusses der St. Galler Regierung, oder es ist geradezu dem Ermessen des einzelnen Lehrers überlassen, ob dieser ein Schulgebet anzuordnen gedenkt und beziehungsweise, welchen Inhalt das Schulgebet haben soll. Diesen Standpunkt nimmt z. B. das Zürcher Recht ein gemäß einer Verfügung des kantonalen Erziehungsrates, vgl. Zürcher Schulblatt 1905 S. 218. Wer mit dem von der kompetenten Amtsstelle ordnungsgemäß eingeführten Schulgebet nicht einverstanden ist, der kann, wie nicht bestritten ist, seine Kinder von diesem dispensieren lassen; damit ist seine Religionsfreiheit gewahrt. Aber weder dem einzelnen Bürger, noch einer Minderheit innerhalb oder außerhalb der Behörde kann die Ver-

pflicht zugestanden werden, daß ihre Auffassung über den Inhalt des Schulgebetes gegenüber der der kompetenten Amtsstelle Anerkennung finde. Man überlege, daß vielleicht gerade das von dissentierenden Bürger oder von der dissentierenden Minderheit verlangte Gebet allen andern Bürgern oder der Mehrheit derselben nicht paßt. Und wenn nun gar auf die Unterscheidung zwischen konfessionellem oder interkonfessionellem Gebet hingewiesen wird, um die Ausmerzung des ersteren, nicht aber zugleich auch die des letzteren zu postulieren, so kann eine solche Auffassung nicht anders als höchst widerspruchsvoll bezeichnet werden; denn beide Arten von Gebet sind religiöse Akte, was für das eine gilt, gilt auch für das andere: für das Bundesrecht ist diese Unterscheidung ebenso bedeutungslos, wie die der Unterscheidung der verschiedenen Konfessionen überhaupt.

All diese Erwägungen führen mich zum Resultat, daß der vom Regierungsrat des Kantons St. Gallen am 8. Februar 1907 aufgestellte Grundsatz über das Schulgebet durchaus nicht im Widerspruch mit dem Bundesrecht ist. Es bleibt mir nur noch übrig, einen letzten Einwand zu berühren, und es wird nämlich vornehmlich das konfessionelle Schulgebet vor Beginn des Unterrichtes und nach Schluß desselben mißlich ausgefallen sein, weil es nicht angehe, daß die Kinder dissentierender Eltern vor der Türe zu warten hätten, bis das Gebet beendet sei, und daß sie am Ende der Unterrichtsstunden aus der Schule entlassen werden, bevor das Gebet beginne; und es wird weiter behauptet, diese Verbindung des Gebetes, an dem ein Teil der Kinder nicht teilnehmen, mit dem Schulunterricht, löse bei den betroffenen Kindern das peinliche Gefühl des Zurückgebliebenens aus; in solcher Zustand sei aber bundesrechtswidrig. Ich vermag diese Auffassung nicht zu teilen; denn was für den Religionsunterricht Rechtens ist und nicht als anständig empfunden wird, muß in gleicher Weise Rechtens sein beim Schulgebet und in derselben Weise empfunden werden. Das Fernbleiben vom Gebet ist ein durchaus freiwilliges, auf freier Entscheidung der Eltern beruhendes; es handelt sich somit nicht etwa um ein Ausschließen oder um ein Verbot der Teilnahme; auch daraus folgt, daß von einem verletzenden Zurücksetzen keine Rede sein kann, ganz abgesehen davon, daß erklärt wird, es scheie nichts im Wege, daß die betreffenden Kinder im Schultafel während des Gebetes anwesend sind, immerhin unter Beobachtung eines das Gebet nicht störenden Verhaltens. Und endlich ist zu beachten, daß an solchen Orten, wo die am Schulgebet nicht teilnehmenden Kinder einen erheblichen Prozentsatz ausmachen sollten, die Schulbehörde von sich aus dafür Sorge tragen wird, daß für diese Kinder ein besonderes, ihrem religiösen Bekenntnis entsprechendes Gebet veranstaltet wird oder daß das Schulgebet überhaupt in Wegfall kommt. Wie immer eine Behörde das Schulgebet gestaltet, stets muß sie mit der Möglichkeit rechnen, daß einzelne Eltern oder eine größere Anzahl, von ihrem Rechte Gebrauch machend, ihre Kinder von diesem religiösen Akte fernhalten.

Eidgenossenschaft

Kranken- und Unfallversicherung.

Winterthur, 28. d. Der Zentralvorstand des Schweizerischen Arbeiterinnenverbandes in Winterthur richtet an den Bundesrat und an sämtliche Mitglieder des National- und Ständerates eine Eingabe, in der zu Art. 11 und 19 des bundesrätlichen Entwurfes über Kranken- und Unfallversicherung in Bezug auf die Wächnerinnenversicherungen eine Reihe von Anträgen,

stehend auf den Verhandlungen an der letzten Generalversammlung und einem Referate der Frau Pfarrer Reichen in Winterthur, stellt. Die von dem Arbeiterinnenverband Winterthur gestellten Forderungen lauten: 1. Daß auch die zweite Hälfte der Schonungszeit mit der ganzen ordentlichen Leistung der Krankenkasse bedacht wird; 2. daß die Erhöhung des Bundesbeitrages von 1 Rp. per Tag der Mitgliedschaft auf 1 1/2 Rp. ausgedehnt wird auf die Wächnerinnenversicherung; 3. daß dieser erhöhte Beitrag denjenigen Klassen verabsolgt wird, welche die volle Mindestleistung während der ganzen sechs Wochen auch nach der Niederkunft gewähren; 4. daß dieser erhöhte Beitrag an die Klassen, welche die ganze Mindestleistung während der ganzen Schonzeit nach der Niederkunft übernehmen, berechnet wird auf Grund der Zahl aller weiblichen Versicherten der betreffenden Klassen.

Kantone

Zürich.

(X. Nov.) Schon ist der längste Tag vorbei und wir gehen also wieder bezgab. Unsere Vauern können über den „Heut“ singen: „Der Regen, der Regen, Der nimmt halt seinen Lauf; Wenn es genug geregnet hat, So hört es wieder auf.“

Hoffentlich ist das aber keine Vorprobe vom Schützenfestwetter, sonst würden ja die Zürcher ihr bekanntes, aber schelm's etwas aus der Regel gekommenes „Festwetter“ finden.

Was da auf das Schützenfest hin alles abgerufen und neugebaut, renoviert und neu verschminkt, ab- und aufgeputzt wird, das ist großartig. Hügel und Häuser verschwinden, neue Straßen entstehen im Nu und für das sog. „Festbähli“ wachsen die Geleise aus dem Boden und die gewaltigen „Galgen“ für die Aufnahme der Leitungsdrähte werden in den Festbesuchern hoffentlich keine Ahnungen an das Mittelalter erwecken.

Für das Schützenfest haben sich bis jetzt 597 Vereine gemeldet mit 18,000 Schützen, eine bis jetzt noch nie erreichte Zahl.

Vorher, am 30. Juni, haben wir allerdings noch eine gewaltige Wahlschlacht, nämlich die Wahlen in der Großen Stadtrat. Entgegen der Ausschließungspolitik der Sozialdemokraten des 3. Kreises haben die bürgerlichen Parteien die Aufnahme des Wahlkampfes beschlossen und ihre 18 Vertreter neu portiert.

Das neue Sonntagsruhegesetz liegt den zahlreichen jüdischen Geschäftsleuten der Stadt bis im Magen. Die „Israelitische Genossenschaft“ hat an den Stadtrat ein Gesuch gerichtet, er möge den jüdischen Angestellten bewilligen, an Sonn- und Feiertagen zu gewissen Stunden zu arbeiten, da sie ja auch die auf die Wochentage fallenden Feiertage ihrer Konfession halten. Mit Recht hat der Stadtrat das freche Gesuch abgewiesen; wir sind von dieser Jugendgesellschaft ohnehin genug „geschöpft“.

Zu Gunsten der Ferienkolonien und der Heilanstalt Kegeri wurde in der Tonhalle ein Bazar veranstaltet, der 70,000 Fr. einwarf. Die Theateraufführungen der Studentenschaft ergaben 3000 Fr. und zwei weitere Veranstaltungen für den gleichen Zweck sind im Gange. Nicht die Zürcher, aber die Petersburger-Polizei hat herausgebracht, daß am 11. Mai in Zürich die russischen Revolutionäre beschloffen haben, unter allen Umständen die Auslieferung eines in der Polizeistation inhaftierten Genossen zu verhindern. Damit ist also der Reberfall erfolgt. Es geht aber wohl nicht mehr lange, bis die Bevölkerung mit Russen und Tschinggen selbst anräumt; die Polizei bringt's doch nicht fertig.

Sitzung des kanton. Geschichtsvereins

gehalten den 28. Mai 1907.

Von eingegangenen Schriften ist bemerkenswert: Das bürgerliche Haus in der Schweiz, herausgegeben vom Architektverein; doch ist in dieser Sammlung von Ansichten der kanton Freiburg nur mit zwei Häusern von Stäffis vertreten.

Der Anzeiger für Schweizerische Altertumskunde enthält eine gute Abhandlung über die Kirche der Magereau, von Prof. Dr. Joseph Zemp. Ein junger bernischer Geschichtler, Namens Burri, veröffentlicht im Archiv des Geschichtsvereins des Kantons Bern eine gediegene Studie über die Herrschaft Grabsburg, unter savoyischer Herrschaft bis zum Jahre 1423.

Die Mémoires et Documents der romanischen Schweiz enthalten eine Arbeit über Wifffläburg zur Römerzeit, die Eroberung der Waadt durch den grünen Grafen und die Geschichte der Marthause Union.

Die Abschriften vom Archiv von Turin, gesammelt von Hrn. Dr. Miratore und lauber in einem Bande eingebunden, enthalten die Rechnungen der Kastellanei Storsers, die vieles bis dato Unbekanntes bieten. Herr Abbé Richard, Pfarrer in La-Joux, beschäftigt sich gegenwärtig mit deren Geschichte, er wird seinen Aufsatz in der nächsten Versammlung in Grandvillard vortragen.

Herr Tobias von Namy berichtet weiter über die Trappisten von Heiligental. Sie errichteten

überall, wo es anging, Pensionate zur Erziehung der Jugend, so im Spital in Remund. Der dortige Rat ließ in der dem heiligen Antonius geweihten Spitalkapelle den Tabernakel aufrichten und schenkte eine neue Albe für den Gottesdienst. Er war über die Fortschritte der Jüglinge so entzückt, daß er ein Schreiben, voll Lob und Dank an den Vorsteher der Anstalt abgehen ließ.

Wie er das Kloster Heiligental für die Männer und den Dritten Orden zur Erziehung der kleinen Knaben gegründet, schuf Don Augustinus noch im Jahre 1796 das Kloster vom heiligen Willen Gottes in Sembrancher, im Wallis, für die Frauen und den dritten Orden der Trappistinnen zur Erziehung der kleinen Mädchen. 1797 gründete er eine gleiche Anstalt in Remund. Die Trappistinnen waren den Emigranten und Deportierten sehr wohlwollend gesinnt. Der Briefwechsel Don Augustinus mit Herrn Ducret, Postdirektor in Freiburg, enthält uns mehrere Beispiele von Güte und zarter Wohlthätigkeit. Bald handelt es sich um eine Summe Geldes, bald um Kleidungsstücke, die bald diesem, bald jenem zu verabsolgen sind. Der Abbé Jerome rühmt ihre Freigebigkeit in seinem Werke: „Collectes à travers l'Europe.“ Im Jahre 1798 spendeten sie auf diese Weise 1200 Frund und schränkten sich selbst ein, um besser helfen zu können. Die Todesfälle waren bei der strengen Lebensweise in Heiligental häufig, man zählte ihrer 34, verursacht besonders durch Cachexie und skorbutartige Lungenschwindhucht. Wenn solche Kranke etwas zu vermachen hatten, so

schenkten sie alles den Armen. So z. B. gibt Vater Richard all sein mütterliches Gut dem Kloster, mit dem Auftrage, daraus milde Gaben zu spenden. Die damalige französische Regierung war mit dem Gebahren unserer Trappisten gar nicht zufrieden und sagte sie öfters beim Räte von Freiburg an, der sich schließlich genötigt sah, einzugreifen. Um der freiburgischen Regierung keinen Schaden zuzufügen, verließ endlich Don Augustinus Heiligental gänzlich, sowohl mit dem Patres, wie auch den Jüglingen. Der Hochw. Abt zählte seine Leute, Mönche, Nonnen, Brüder und Schwestern des dritten Ordens, kleine Knaben und kleine Mädchen, im Ganzen 254 Personen. Er holte seine Religiosen in Remund, im Wallis, in Heiligental ab und teilte sie in drei Gruppen; die letzte verließ Heiligental am 10. Februar 1798 unter der Führung des Vater Franz von Paula. Um 6 Uhr abends langten sie in Moutret an und übernachteten im Wirtshause.

Am andern Tage fanden sie Wagen und Pferde an der Brücke von Merlenlach und fuhren, Freiburg vermeidend, gegen Bern zu, von da über Zürich, St. Gallen und Norschach, über den Bodensee, nach Deutschland, längs der Donau nach Passau, durch Oesterreich nach Volhynien und legten sich in Zibichine und Derman fest. Man lese die Briefe des Abbé Daniels im 1ten Bande des Memorialis.

Im Jahre 1802, nach Annahme der Mediationsakte bekehrten unsere Trappisten nach Heiligental zurück und machten im darauf folgenden Jahre ihre Anwesenheit durch rege Tätigkeit

fund und wirkten mit Erfolg in der Gegend bis 1816, wo sie endlich gänzlich abtrieben.

Bei ihrem Bezuge 1798 setzte Don Augustinus einen Pächter, Namens Theobald Blanc, auf Heiligental, der das Gut vernachlässigte, die Gebäude wurden zur Ruine. Am 19. April 1798 nahm die Administrationskammer Heiligental als nationales Besitztum in Beschlag. Das Comité von Galmiz ließ das Mehl und andere Nahrungsmittel, sowie auch einige Möbel und Geräte um eine Summe von 3000 Frund verkaufen. Den 20. Juni 1798 kam Franz Maraban als Verwalter dahin. Diese Güter waren so schlecht gehalten, daß die administrative Kammer den Bürger Chapalen, nationalen Agenten, nach Galmiz senden mußte, um den verursachten Schaden abzuschätzen. Er schlug ihn auf die Summe von 20,000 guten Talern an. 1801 wollte die administrative Kammer diese Veräußerung verkaufen; aber man gab diesem Vorhaben keine Folge. Nach 18 Monaten Aufenthalt in Luzern besah der Jar, unter französischem Einflusse stehend, den Trappisten, Hüßlingen zu räumen. Am 5. März 1802 gewährte ihnen die administrative Kammer die Rückkehr und ermächtigte sie, Heiligental zu bewohnen. Sie gab dem Verwalter den Befehl, das nötige Bauholz zu liefern, um die Gebäude in Stand zu setzen. Am 15. März erstattete der vollziehende Rat den Trappisten das kleine Gut zurück. Vom 3. September an blieben sie häufig im Kloster; die umliegenden Gemeinden hatten sich dieselben auf dem Petitionsweg erbeten. (Fortsetzung folgt.)

Der ne... 500 Mit... brauerele... Private... nur an... unter 20

Die Gr... Straß... Jug dur... wabete... dem groß... am Saun... Hotel S... statt, wo... Gäste un... Vorträge... Stadtmu...

Zürich, zehn Tage... Schmelze... Schütz me... am 10. d... Observator... die Schne... Schneefäh... Meter in d... hardpat w... gewartet w... auch dort l... schwinden.

Der Sch... Schüler, di... und ande... in gefahr... der Schule... schlossen, zu... rate über... Da wech... anziehen m... hier!

Das Op... hier der G... (St. Gallen... für den B... beschließt, die Ausgab... Welt Span... noch jünge... Leben zum...

In Welp... ein Anecht... dem Fuß... Höhe geh... abgemerkt... Tenne hin... tot.

Zamstag... der 28. Juni... (Solothurn... wurde getö... schnitten.)

Chalon... Freitag zw... zu gefüllt... wurde gef... liegt. Zehn... auf Fr. 300

Bou... Die Ann... anstalt, eine... weggenom... Pfleger... folgebelt... Mutter be... im Sterbe... dem Kinde... Erlaunen... waldy leste... gelang, mit... forschungen

750 F... Auf eine... die unter d... diarius-V... kostbare B... von Bern... hundert J... der bish... gekocht w... ragen (13... Joseph G... 1739, eine...

Zamstag... Vadankst... unbekannt... Die Extr... schwarzes... Es wurde... eines Stab... Welfen un...

Ein bed... ereignet... schen mit... Geschöß tr... entfernt d... Welt v. d... glückliche... Währen... Keine En...

Der neue Birkenerverein Zürich zählt schon über 500 Mitglieder. Ein Vertrag mit dem Bierbrauereien bestimmt, daß künftig die Brauer an Private kein Bier mehr liefern dürfen, sondern nur an Wirte. Es ist die Flasche nicht mehr unter 20 Rp. erhältlich. Wie lautet § 11?

Die Eröffnungsfeier der Jäger Berg- und Straßenbahn, welche letztere vom Bahnhof Zug durch das altertümliche Städtchen, die bewaldeten Hänge des Jägerberges hinauf nach dem großen aussichtreichen Plateau fährt, nahm am Samstag einen vorzüglichen Verlauf. Im Hotel Schönbühl fand ein animiertes Bankett statt, wo Vertreter der Behörden, der geladenen Gäste und der Presse teilnahmen. Vorzügliche Vorträge des Blumacher's Zürich und der Stadtmusik Zug würzten die Feier.

Kleine Zeitung

Aus den Bergen. Zürich, 22. d. Im Hochgebirge ist in den letzten zehn Tagen eine außergewöhnlich rege Schneefallmelde eingetreten. Der Wetterwart auf dem Säntis meldete der meteorologischen Zentralanstalt am 10. d. noch 108 Zentimeter Schneehöhe beim Observatorium auf dem Gipfel. Bis gestern lag die Schneehöhe auf 53 Zentimeter zurück. Die Schneefallhöhe hat sich also um mehr als einen vollen Meter in den letzten Tagen vermehrt. Beim Grotthardpaß mußte am 10. d. noch durch tiefen Schnee gewartet werden. Seit vergangener Nacht ist auch dort der letzte Schneereis von der Straße verschwunden.

Mit Revolvern in der Schule. Der Schutrat von Rorschach hat eine Anzahl Schüler, die mit Revolvern samt scharfer Munition und andern Waffen in die Schule kamen, damit in gefährlicher Weise manipulierten und auch der Schule auf beschriebene Gegenstände (Wäme u.) schossen, zur polizeilichen Abhandlung dem Gemeinderat überwiesen. Da werden die Lehrer allmählich Panzerhemden anziehen müssen und starke Helme mit geschlossenen Visier!

Opfer der Unvorsichtigkeit. Das Dorf seiner Unvorsichtigkeit wurde heute hier der Elektromonteur Walter Jod, von Miedern (St. Gallen). Mit der Montage des Kraftantriebes für den Betrieb einer landwirtschaftlichen Maschine beschäftigt, unterließ Jod trotz erhaltenem Auftrag die Ausschaltung des elektrischen Stromes von 250 Volt Spannung. Eine Unachtsamkeit — und der noch junge Mann war mit einem Schlag vom Leben zum Tode befristet.

Schrecklicher Todesfall. In Belp (Bern) verunglückte in einer Scheune ein Auer bei einem großen, für ganze Gegend bestimmten Aufzuge. Er verwickelte sich mit einem Fuße in den Aufzugseil und wurde in die Höhe gehoben; ein Fuß wurde ihm vollständig abgetrennt; dann kürzte der Unglückliche in die Tenne hinunter auf den Kopf und blieb sofort tot.

Durch den Zug getötet. Samstagabend sprang bei der Station Reimbach der 28jährige Fahrtknecht Adolf Wolf von Dullikon (Solothurn) unter den Zug der Züchtal-Bahn und wurde getötet. Der Kopf wurde ihm gänzlich abgeschnitten. Es liegt Selbstmord vor.

Eisenbahnunglück. Chalons s. M., 22. d. In Chagny fahren am Freitag zwei Güterzüge ineinander. Die mit Benzol gefüllten Wagen fingen Feuer. Ein Helfer wurde getötet und ein Lokomotivführer schwer verletzt. Fünf Wagen verbrannten. Der Schaden wird auf Fr. 300,000 geschätzt.

Von seiner eigenen Mutter entführt. Die Armenbehörde der Stadt Bern sah sich veranlaßt, einer dem Vater ergebenen Mutter das Kind wegzunehmen. Am Donnerstag nun erhielten die Pflegerinnen in Seftigen, bei denen das Kind verbleiben sollte, die telefonische Nachricht, die Mutter des Kindes liege in einem Spital in Bern im Sterben. Die Pflegermutter beeilte sich, mit dem Kinde nach Bern zu gehen, allwo zu ihrem Entsetzen die richtige Mutter am Bahnhof stand, welche letztere es in einem unbedachten Moment gelang, mit dem Kinde zu entweichen. Alle Nachforschungen blieben bis zur Stunde erfolglos.

750 Pfund Sterling für eine Violine. Auf einer Auktion in London wurde am Mittwoch die unter dem Namen „Le Mercure“ bekannte Stradivarius-Violine für 750 Pf. St. verkauft. Die kostbare Violine gehörte früher dem Grafen Brolen von Verdiers, in dessen Familie sie länger als hundert Jahre gewohnt war. Der höchste Preis, der bisher in London für eine Stradivarius-Violine gezahlt wurde, war 900 Pf. St. Bei dem genannten (17.) Verkauf erzielte eine Violine von Joseph Guarnerius von Cremona, mit dem Datum 1739, einen Preis von 600 Pf. St.

Zu der Marc ertrunken. Samstag nachmittags 2 1/2 Uhr wurde von der Badenakkt Vortaine beobachtet, daß die Leiche einer unbekanntem Frauenperson die Marc hinuntertrieb. Die Ertrunkene trug eine rote Blouse und ein schwarzes Jupon und mag 25 bis 30 Jahre alt sein. Es wurde der Versuch gemacht, die Tote mittelst eines Stahns zu landen, sie verschwand aber in den Wellen und kam nicht wieder zum Vorschein.

Unglücklicher Schuß. Ein bedauerndes Unglück hat sich in Kerns ereignet. Der Zimmermann Wilhelm Reinhard schuß mit dem Debonnanzgewehr eine Krähle. Das Geschöß traf den einige hundert Meter vom Schützen entfernten auf der Verlaube stehenden 84jährigen Wolf v. Moß, der am nächsten Tag starb. Der unglückliche Schütze stellte sich selbst der Polizei.

Gewitterhaden im Entschick. Während des letzten Hochgewitters führte die Kleine Emme bei Wolfhufen Hausgeräte und Haus-

tiere, Kühe, Minder und Schweine mit. Auf der Doppelschwander Seite wurde ein Kind gelandet. Das Wetter scheint im Gebiet der Fontanne besonders gewaltig zu haben. Dem Jakob Koch in Homos wurden drei Kinder im Werte von 1200 Fr. vom Wasser der Fontanne fortgeschwemmt; ebenso ist ihm eine Kasse Holz von dem zum reißenden Ströme angeschwollenen Wasser entführt worden.

Schreckliches Unglück. Wiedem „Tagblatt der Stadt St. Gallen“ berichtet wird, holte am Mittwochabend ein zehnjähriger Knabe in Uzwil seinen Vater, einen Herrn Luz, aus dem Gefährte ab. Als sich der Vater über Unwohlsein beklagte, ließ der Knabe voraus, um schnell Kaffee zu machen, da die Mutter nicht zu Hause war. Wie nun der Vater in die Küche trat, fand der Knabe in Flammen. Schnell eilte der Vater mit dem Sohn in das Freie und rief ihm die Asteider vom Leibe, wobei er sich beide Hände furchbar verbrannte. Der Knabe aber war schon so verlegt, daß er am folgenden Tage starb.

Bäbells Hütsbedenke. Als Antwort auf die in einer der früheren Nummern erschienene Heiratsofferte wurde uns wahrscheinlich von einer „Ehngeliebten“ folgendes Gedicht zugeandt:

Wenn ich dich, wie du Mann triebst, Tent i' star' und Ledig bliebst, Dean es lat sich nit bestritt, D's Rannevoldch het bösi Sitte. Trinke, rauche, wiele, lärme Und dahem muess d' Frau sich härme. Mit der Rekluri tu sie gipfabe, Wie sie trieb, sich nit 'fasse. Schiene uff de Gasse Engel, Doch dahem siuds grobi Dengel; Set die Frau sich gar erkäde, Mit dem Wa chi Erntli s'ichpreche, Secht es gli: „Du alti Ketsche, Dast bis Mu, lücht triegst e Wetsche“. Drum isch es gühder d' Buebe j'mide, Als so im Ehestand viel 'liebe.

Kanton Freiburg

Schützenfest Altersdöyl. (Korr.) Damit in der kurzen Zeit die Vorbereitung und die Durchführung des Festes besser bewältigt werden konnte, mußte die Arbeit verschiedenen Händen anvertraut werden:

Organisationskomitee: J. J. Kerschmann; J. Baucher; Spitzgi. Finanzkomitee: A. Wärisdöyl; A. Rbinden; Glauser; F. Wärisdöyl. Schießkomitee: J. J. Kerschmann; Dr. Genzen; J. Baucher; A. Fasel; J. Brühlhart; Th. Pfliser.

Decorationskomitee: Hochw. Pfarrer Schwaller; Marro; W. Fasel. Preßkomitee. Darüber schweigt des Sängers Höflichkeit.

Für das Fest selber sind bestimmt als: Kassier: J. Käfer; Aegerter; M. Wielmann; Moser; C. Heimoz. Kontrollleur: J. Kappo; J. Aeb; A. Stritt. Festredner: P. Burri, Lehrer; J. Kappo, Posthalter.

Zur Beforgung der Pferde und Welo's sind zwei Personen bestimmt worden. Tagesprogramm. Sonntag, den 30. Juni. 8-9 Uhr. Empfang der löbl. Vereine. 9-10 Uhr. Zug in die Kirche. 10-11 Uhr. Gottesdienst. 11-12 Uhr. Aufmarsch zum Schützenstand. 12-1 1/2 Uhr. Beginn des Schießens. 12-1 1/2 Uhr. Unterbruch. Aufmarsch zur Festhütte. 1-1 1/2 Uhr. Bankett. Konzert der Festmusik. 1 1/2 Uhr. Aufzug zum Schießstand. Beginn des Schießens.

Am Sonntag geschieht der Aufmarsch zum Schießstand und zur Festhütte jedesmal in Zugordnung mit der Festmusik. Nach dem Schießen Verteilen der Kränze und Diplome in der Festhütte.

Montag, den 1. Juli. 9-12 Uhr. Schießen. 12-1 1/2 Uhr. Bankett. 1 1/2-2 Uhr. Schießen. 2-3 Uhr. Schluß des Schießens. Aufmarsch zur Festhütte mit Musik. Unterhaltung.

Der Gabentempel befindet sich im Gasthof „Alpenrose“. Die Gaben werden Montagabend sofort nach Schluß der Ausrechnung verteilt. Jedem Schützen wird gegen Bezahlung von 50 Cts. ein Schießbüchlein, ein Programm und ein Abzeichen verabfolgt.

Die Gaben verteilen sich auf die Schützen folgendermaßen:

Ehrendenken	Fr. 1,100
Altersdöyl — Fortschritt	550
Gatterntal — Glück	600
Senje — Kunst	100
Rehr	150
Total	Fr. 2,500

Nun sind die Arbeiten in vollem Gange. Man ist allseits bemüht, den Schützen in Altersdöyl eine herzliche Aufnahme zu bereiten.

Großer landwirtschaftlicher Betrieb. Einer der größten Güterbetriebe der Schweiz ist die freiburgische Staatsdomäne Belle-Chasse. Diese umfaßt 1085 Jucharten Boden, wovon 250 Jucharten Weiden, 510 Jucharten Natur- und Kunstdüngen, 145 Jucharten Getreide, 11 Juch-

arten Futterrüben und Rüben, 19 Jucharten Gartengewächse (Bohnen und Nabis inbegriffen), 4 Jucharten Tabak, 100 Jucharten Kartoßfeln, 46 Jucharten Kanäle, Straßen und unbebautes Torfand. Der Viehstand setzte sich anfangs 1907 wie folgt zusammen:

Rindvieh 302 Stück, Pferde 35 Stück, Schweine 145 Stück, Schafe 7 Stück, Geflügel 125 Stück. Daneben der vorzüglichen Güterverwaltung befindet sich die Domäne Belle-Chasse in erfreulichem Entwicklungsstadium. Die intensivere Bewirtschaftung erfordert natürlich auch mehr Arbeitskräfte. An solchen jedoch mangelt es auch in Belle-Chasse von Jahr zu Jahr mehr. In Rücksicht auf den Hauptzweck der Anstalt sein schütteres Vieh!

Bekanntlich gibt die Landwirtschaft alljährlich viel gesundes Menschenmaterial an die Städte ab. Es wäre sehr interessant zu erfahren, welchen Einfluß diese Wanderung auf die Ergebnisse der Meuturanaushebung ausübt. Sie trägt jedenfalls nicht wenig dazu bei, die Ergebnisse für das Land ungünstiger, für die Stadt dagegen günstiger erscheinen zu lassen. Viele auf dem Lande mit hinreichend Milch „Erzogene“ gehen als Städler oder Stadtgehörige zu den Meuturapflichtungen.

Damit soll der in vielen Bauernfamilien begangene Fehler, bestehend in zu weitgehendem Milchsparen, nicht entschuldigt werden. Der Haushaltungsunterricht hat auf diesem Gebiete noch sehr viel zu tun. In seine Aufgabe fällt es, die heranwachsenden Frauen auf die Bedeutung der Milch in der rationellen Jugendernährung aufmerksam zu machen.

Alpaprämierung. Das Gebiet der diesjährigen Alpininspektion und Prämierung umfaßt: die Hürlingen, Etenberge, Stenberge, Hochberg, Gelsalp, Schmatli, Combe hinter der Kaiseregg, Gantersil und Mäuserchen. Die Interessenten sind eingeladen, sich bis zum 10. Juli nächsthin bei Herrn Charbonnens, Inspektor in Freiburg, anzumelden.

Lokales

Freischießen von Dailletes, Freiburg.

Die 5 ersten Preise jeder Scheibe. Billars. — Fortschritt.

1. Blanc Gubau	Montreux	441 P.
2. Reichbad Cto	Genf	422
3. Gygax Arnold	Boudry	414,96
4. Schellenberger Heinrich	Zürich	414,94
5. Vollet Gabriel	Genf	407,96

Freiburg. — Glück.

1. Kroschgang Paul	Landeron	99,96 P.
2. Buser Theophil	Freiburg	99,95
3. Fidouy Emil	Lausanne	98,94
4. Wetstein Julius	Yvet	98,92
5. Wancpain Georg	Freiburg	98,90

Militär. — Schnelllich.

1. Meier de Stadelhofen	Genf	96 P.
2. Marti Karl	Bern	93
3. Curtner Hans	Kiesen (Bas)	92,79
4. Baumgartner Hans	Zürich	92,77
5. Zerbante Emil	Bern	91

Dailletes. — Addition der 5 besten Schütze.

1. Schenfer Emil	Freiburg	487
2. Meier de Stadelhofen	Genf	485
3. Gygax Arnold	Boudry	480
4. Gysel Heinrich	Lausanne	476
5. Comte, Doktor	Freiburg	473

Es wurden für 2157 Fr. Preise bezahlt. Saane. — Zentrumschluß. — Serien.

1. Jaquier Louis	Fleurier	27 Cts.
2. Gregg Ernst	Bern	24,23
3. Marti Karl	Bern	24,22
4. Jaques Franz	Fleurier	24,17
5. Ferret James	Chaux-de-Fonds	24,16

Rehrscheibe 300 Meter; es wurden für 2381 Fr. Kartonspreise bezahlt. Gruppenwettkampf. Bekrönte Gruppen.

1. Monqueton, Genf, 140 Punkte (17 Kartons), Vorbeerkranz.
2. Schützen-Club, Zürich, 140 Punkte (16 Kartons), Vorbeerkranz.
3. Wap, Bern, 139 Punkte (16 Kartons, 30 P.), Vorbeerkranz.
4. Sous-Officiers I, Freiburg, 139 Punkte (16 Kartons, 29 P.), Vorbeerkranz.
5. Guidon genevois, Genf, 137 Punkte (12 Kartons), Vorbeerkranz.
6. Amis du tir, Fleurier, (134 Punkte (14 Kartons), Eichenkranz.
7. Sentinelle I, Freiburg, 134 Punkte (13 Kartons), Eichenkranz.
8. Sentinelle II, Freiburg, 132 Punkte (10 Kartons, 28-28 P.), Eichenkranz.
9. Jeune Brovards, Payerne, 132 Punkte (10 Kartons, 28-27 P.), Eichenkranz.
10. Bubenberg, Marten, 131 Punkte (14 Kartons), Eichenkranz.
11. Les Froussards, Freiburg, 130 Punkte (8 Kartons), Eichenkranz.

Distanz 50 Meter. Glane. — Fortschritt.

1. Eugenin Heinrich	Neuenburg	432 P.
2. Jaques Franz	Fleurier	418
3. Vollet Gabriel	Genf	401,94
4. Lebermann Eduard	Fleurier	401,85
5. De Lugerna Albert	Genf	396

Molejon. — Glück.

1. Vollet Gabriel	Genf	98,86 P.
2. Jaques Franz	Fleurier	98,75

3. Berger Paul Freiburg 96,95 P.
4. Egner Alois Freiburg 96,93
5. Wigen Eduard Bern 96,84

Rehrscheibe 50 Meter; es wurden für 93 Fr. 60 Preise bezahlt.

Bei der Scheibe Freiburg—Glück erhalten alle Schützen mit einem Karton einen Preis.

Bei der Scheibe Billars—Fortschritt erhalten alle Schützen einen Preis.

Bei der Scheibe Militär-Schnelllich erhalten alle Schützen einen Preis.

Während des Schießens wurden 27,510 Patronen auf die Distanz von 300 Meter und 1680 Patronen auf die Distanz von 50 Meter abgegeben.

Liebfrauenkirche. Zum Schluß der Herz-Jesu-Andacht wird der Hochw. Herr Liguorianer-pater Meher aus dem Elaf die Predigten am nächsten Dienstag, Donnerstag und Sonntag abends 8 Uhr und am Sonntag morgen 8 Uhr, während des Hochamtes halten. Nach einem päpstlichen Dekret kann am nächsten Sonntag, den 30. Juni, als am letzten Tage des Herz-Jesu-Monats, in der Kirche, wo die Andacht feierlich gehalten wurde, also auch in der Liebfrauenkirche, von allen Gläubigen so oft ein vollkommener Ablass gewonnen werden, als sie die Kirche besuchen und nach der Meinung des hl. Vaters beten, wenn sie die hl. Sakramente der Buße und des Altars würdig empfangen haben. Die Ablässe können auch den Armen Seelen zugewendet werden, damit so auch diese an den Früchten der Herz-Jesu-Andacht teilnehmen können.

Neuestes und Telegramme

Wingerbewegung in Südfrankreich.

Die Hitze scheint fast überall wiederzukehren. Die Bevölkerung nimmt die Arbeit wieder auf. Immerhin haben am Samstag und Sonntag noch einzelne Stundgebungen stattgefunden. Die Eisenbahnlagen und Kundendämmer sind noch militärisch bewacht. Die Reuterer des 17. Infanterie-Regiments sind von Viziers zurückgeschickt. Dagegen werden neue Reuterer von Agde und Avignon gemeldet.

Carbonne, 22. d. Telegramme aus Lodève melden, die Eisenbahnschienen seien ausgerissen und bei Viziers und Pegenas Brücken in die Luft gesprengt worden.

Carbonne, 23. d. Samstag abends sprengte die Bevölkerung eine Brücke, 1800 Meter von Carbonne, in die Luft.

Toulon, 23. d. Am Samstag abend fand eine Kundgebung wegen der Ereignisse in Südfrankreich statt. Mehrere tausend Personen waren auf der Place de la Liberté versammelt. Es wurden heftige Reden gegen die Regierung und besonders gegen Clemenceau gehalten. Die Manifestanten bezogen sich sodann nach dem Cercle militaire, wo die Offiziere ausgepfiffen und beleidigt wurden. Vor der Kaserne des 111. Regimentes wurden die Soldaten attackiert und die Mäße „Kolben hoch!“ ausgeführt. Vor der Mairie rief man: „Demission!“ Es entstand ein Tumult. Frauen und Kinder wurden niedergeworfen. Die Manifestanten setzten sodann ihren Weg fort und verhinderten den Transportverkehr, indem sie die Leitungsträger umstülzten. Sie zehrten sodann auf die Place de la Liberté zurück und zerstreuten sich, indem sie anriefen, sie wollten am Sonntag von neuem beginnen.

Nimes, 21. d. Gestern abend versammelten 300 Personen vor der Präfektur neuerdings lärmende Kundgebungen. Sie warfen Steine und bemerkierten eine Anzahl Gaslaternen. Die Gendarmen zerstreuten die Menge und nahmen einige Verhaftungen vor.

Die Maßnahmen für das zweite Halbjahr werden am 3. Juli der Post übergeben werden. Wir erziehen unsere verehrten Abonnenten, dieselben prompt einzulösen und machen sie darauf aufmerksam, daß sie der Briefträger nur einmal zur Einlösung vorweisen.

Verantwortliche Redaktion: Dr. F. Gschwend.

Donnerstag, den 27. Juni, 7 Uhr morgens, wird in der Pfarrkirche zu Tübingen ein Seelengottesdienst stattfinden, für

Hrn. Generalkonchauer W. Vertschy und

Hrn. Kaspar Jungo Gründer des hiesigen Wienervereins Die Verwandten und Freunde, sowie alle Vereinsmitglieder sind dazu eingeladen.

Der Vorstand des Wienervereins. R. I. P.

Glanzfett "Kongo" bestes Glanz- & Schutzmittel macht das Leder geschmeidig & dauerhaft & giebt plötzlich schönsten Glanz. Erhältlich in allen Spezereibhandlungen. Man achte auf den Namen!

